

90. Ist die Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments dadurch bedingt, daß dasselbe an dem nämlichen Tage datiert worden ist, an welchem es errichtet, insbesondere unterschrieben wurde?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. Januar 1899 i. S. W. u. Gen. (Rl.) w. B.  
(Bekl.). Rep. II 299/98.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Durch die Ausschwörung des dem Beklagten durch das vom Oberlandesgericht mittels Zurückweisung der Berufung aufrecht erhaltene Urteil auferlegten Eides würde festgestellt werden, daß das Datum auf dem streitigen eigenhändigen Testament der Ehefrau des Beklagten, „Fürth, den 22. Mai 1893“, von derselben an diesem Tage auf das Testament geschrieben worden ist, während andererseits unbestritten feststeht, daß sowohl der Text als die Unterschrift von der Erblasserin mehrere Tage vorher geschrieben worden sind.

Die Kläger und Revisionskläger bestreiten, wie in den Vorinstanzen, auch für den Fall der Eidesleistung aus diesem Grunde die formelle Gültigkeit des Testaments, indem sie aufstellen, daß, um der Vorschrift des Art. 970 B.G.B. zu genügen, das eigenhändige Testament an demselben und von demselben Tage datiert werden müsse, an welchem es errichtet, insbesondere unterschrieben wird. Dem kann indes nicht beigeprägt werden. Aus dem Wortlaute des Art. 970 a. a. O., welcher die Erfordernisse der formellen Gültigkeit des eigenhändigen Testaments dahin bestimmt, daß dasselbe von der Hand des Testators ganz geschrieben, datiert und unterschrieben sein müsse, ergibt sich jenes Erfordernis nicht. Insbesondere hat das Gesetz nicht, wie von der Revision darzuthun versucht wird, als Erfordernis der Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments die Einheitlichkeit der Errichtung einschließlich der Datierung der Zeit nach aufgestellt, und dieses Erfordernis ist auch nicht den für die fraglichen Formvorschriften maßgebend gewesenen gesetzgeberischen Gründen zu entnehmen.

Der erkennende Senat hat in dem auch von der Revision bezogenen Urteil vom 16. Juni 1882,

Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 7 S. 292, ausgesprochen, daß ein falsches Datum, d. i. ein solches, welches an einem anderen Tage auf das Testament gesetzt worden ist, als das Datum besagt, das eigenhändige Testament ungültig macht. Diese Entscheidung beruht wesentlich auf der Erwägung, daß für den Gesetzgeber bei der Vorschrift, daß die Gültigkeit des eigenhändigen Testaments auch von dessen Datierung durch den Testator abhängig sein solle — was ursprünglich nach französischem Recht nicht erfordert wurde —, die große Wichtigkeit bestimmend war, welche dem Zeitpunkte

der Errichtung eines Testaments, sowohl bezüglich der Wirksamkeit überhaupt mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Testators, als auch bezüglich der Wirksamkeit anderen testamentarischen Verfügungen des Erblassers gegenüber beivohnt. Von diesem Standpunkt aus muß allerdings im Sinne des Gesetzes die Forderung der Notwendigkeit der Datierung auch die Forderung der Richtigkeit des Datums ergeben. Anders verhält sich die Sache in der vorliegenden Frage. Es kann nicht gesagt werden, daß das Datum auf einem eigenhändigen Testament schon um deswillen ein unrichtiges sei, weil es an einem anderen Tage auf das Testament gesetzt worden ist und einen anderen Tag bezeichnet, als denjenigen, an welchem das Testament geschrieben, bezw. unterschrieben ist. Das Datum ist nach Art. 970 a. a. D. ein wesentlicher Teil des eigenhändigen Testaments, ebenso wie die Unterschrift, und die Zufügung des Datums auf ein bis dahin zwar geschriebenes und unterschriebenes, aber noch nicht datiertes Testament bildet, indem sie ein noch fehlendes Erfordernis erfüllt, den letzten Teil der Testamentserrichtung selbst, durch welche der Wille des Testators, von Todes wegen nach Inhalt der bereits vorhandenen und unterzeichneten Niederschrift zu verfügen, nunmehr in rechtsgültiger Form zum Ausdruck kommt.

Vgl. in dem erörterten Sinne Laurent, *Op.* 13 Nr. 208; Entscheidungen des französischen Kassationshofes bei Dalloz, *Recueil périodique* 1846 *Op.* 1 S. 342; Fuzier-Hermann, *Code annoté* zu Art. 970 Nr. 18. 103. . . .